



Vertrag

über eine Liefer- und Dienstleistungskonzession zur Essensversorgung für die kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wiedemar und deren Grundschule Kyhna (Hort)

zwischen der

Gemeinde Wiedemar

Hallesche Straße 38, 04509 Wiedemar OT Zwochau

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Steve Ganzer - Konzessionsgeberin –

und

- Konzessionsnehmer -

wird folgendes vereinbart:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Die Konzessionsgeberin überträgt dem Konzessionsnehmer die Speisenversorgung für die in kommunaler Trägerschaft befindlichen Kindertageseinrichtungen

- **„Grashüpfer“**, Kleine Mittelstraße 7, 04509 Wiedemar OT Klitschmar (Krippe und Kindergarten),
- **„Die kleinen Strolche“**, Kirchbogen 10, 04509 Wiedemar OT Zschernitz (Krippe und Kindergarten),
- **„Schatztruhe-Gemeinsam unterwegs“**, Alte Poststraße 14, 04509 Wiedemar (Krippe und Kindergarten) und
- **„Sonnenkäfer“**, Baltzerstraße 1, 04509 Wiedemar OT Zwochau (Krippe und Kindergarten) sowie
- **Grundschule/Hort Kyhna** „Schulküche“, Kirchring 2, 04509 Wiedemar OT Kyhna

nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrags.



§ 2 Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind ergänzend und nachrangig zu den Regelungen dieses Vertrages in folgender Reihenfolge:

1. die Leistungsbeschreibung zur Vergabe vom xx.xx.2025,
2. ggf. die Beantwortung eingegangener Bieterfragen,
3. das Angebot des Konzessionsnehmers vom xx.xx.2025 nebst seinem Konzept für die Speisenzubereitung und Angebotsinformation.

AGBs des Konzessionsnehmers sind ausgeschlossen.

§ 3 Leistungsumfang und -durchführung

- (1) Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, die aus diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen jederzeit fachgerecht und ordnungsgemäß durchzuführen und die unter § 1 genannten Einrichtungen mit einer kindgerechten, gesundheitsförderlichen Verpflegung entsprechend der als Teil der Vergabeunterlagen zur Verfügung gestellten Leistungsbeschreibung zu versorgen. Dabei kommt das im Angebot vom Konzessionsnehmer eingereichte Konzept zur Anwendung.
- (2) Grundlage für die Durchführung der Leistungen sind die Leistungsbeschreibung zur Vergabe vom xx.xx.2025 sowie das Angebot des Konzessionsnehmers vom xx.xx.2025 nebst eingereichtem Konzept.
- (3) Der Auftraggeber behält sich vor, die Qualität, Quantität und die Temperatur der Speisen stichprobenartig zu kontrollieren und auch zu protokollieren.

§ 4 Pflichten des Konzessionsnehmers/Personal

- (1) Der Konzessionsnehmer stellt die für die Zubereitung, Ausgabe und notwendigen Nacharbeiten gemäß der Leistungsbeschreibung erforderlichen Arbeitskräfte. Er verpflichtet sich, ausschließlich zuverlässiges und geeignetes Personal einzusetzen. Arbeitskräfte, die diesen Anforderungen und den Anforderungen der Leistungsbeschreibung nicht entsprechen, sind auf Verlangen der Konzessionsgeberin abzulösen. Die Konzessionsgeberin behält sich vor, das Personal auf Zuverlässigkeit und Eignung zu prüfen und die Vorlage von polizeilichen Führungszeugnissen zu verlangen.



- (2) Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet,
- a) Arbeitsverträge auch bei geringfügig Beschäftigten schriftlich abzuschließen (der Einsatz von Leiharbeitern ist unzulässig),
 - b) ausländische Arbeitnehmer nur mit gültigen Arbeitsgenehmigungen zu beschäftigen; auf Verlangen der Konzessionsgeberin ist dies nachzuweisen;
 - c) zu gewährleisten, dass sich das eingesetzte Personal in der deutschen Sprache in Wort und Schrift verständigen kann;
 - d) nur solches Personal einzusetzen, bei dem vor Arbeitsaufnahme die vorgeschriebenen Untersuchungen und Belehrungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt wurden. Der Konzessionsgeberin sind die Untersuchungsergebnisse auf Verlangen vorzulegen. Der Konzessionsnehmer darf Personal, welches sich vor der Arbeitsaufnahme nicht den vorgeschriebenen Untersuchungen und Belehrungen unterzieht, oder bei welchem eine ansteckende Krankheit durch die Gesundheitsbehörde festgestellt wird, nicht bzw. nicht mehr für die Durchführung der Leistungen beschäftigen. Die Kosten der Untersuchungen gehen zu Lasten des Konzessionsnehmers.
 - e) alle gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Verarbeitung, Verteilung und Lagerung von Lebensmitteln und sonstige einschlägige Vorschriften zu beachten.
- (3) Der Konzessionsnehmer hat durch organisatorische Maßnahmen (u.a. Einstellung von Ersatzkräften/Anordnung von Überstunden) sicherzustellen, dass die Leistungsdurchführung durch Personalausfälle nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Der Konzessionsnehmer verpflichtet das eingesetzte Personal
- a) Verschwiegenheit über bekanntgewordene dienstliche Vorgänge zu wahren;
 - b) Gegenstände, die in den Räumen der jeweiligen Einrichtung gefunden werden, unverzüglich den Mitarbeitern der Einrichtung zu übergeben.
- (5) Personen, die der Konzessionsnehmer nicht mit Tätigkeiten im Rahmen der Essenversorgung betraut hat, darf der Konzessionsnehmer keinen Einfluss in die Einrichtungen gewähren.
- (6) Das Hausrecht und die Aufsichtspflicht der Konzessionsgeberin bleiben von den Regelungen des Vertrags unberührt. Insbesondere kann die Konzessionsgeberin Mitarbeitern des Konzessionsnehmers den Zutritt in die jeweilige Einrichtung (bestehend aus Gebäude und umzäuntes Gelände) verweigern, wenn hierfür ein gewichtiger Grund vorliegt.



- (7) Mängel und Schäden an den Räumen und Einrichtungsgegenständen sind der Konzessionsgeberin unverzüglich mitzuteilen.
- (8) In den Einrichtungen ist das Rauchen und der Konsum von Alkohol sowie anderen Suchtmitteln verboten. Der Konzessionsnehmer verpflichtet seine Arbeitskräfte zur Einhaltung dieses Verbots.

§ 5 Pflichten der Konzessionsgeberin

Die Konzessionsgeberin stellt sicher, dass die entsprechenden Räumlichkeiten zur Anlieferung der Waren, zur Zubereitung und Speisenresteentsorgung für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Konzessionsnehmers zugänglich sind.

§ 6 Versorgungsversicherung

Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, die Versorgung der Einrichtungen nach § 1 auch im Falle eines eigenen Lieferungsausfalles (z.B. Betriebsausfall, Produktionsstörungen, Notstand etc.) durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

§ 7 Preis und Abrechnung

- (1) Die Modalitäten zum Bestellsystem und zum Zahlungsverkehr werden direkt zwischen den Sorgeberechtigten und dem Konzessionsnehmer unter Berücksichtigung der Vorgaben in der Leistungsbeschreibung vereinbart. Hierzu werden vom Konzessionsnehmer privatrechtliche Verpflegungsverträge mit den Verpflegungsteilnehmenden bzw. deren Sorgeberechtigten abgeschlossen.
- (2) Der Preis für das Mittagessen ergibt sich aus dem Angebot des Konzessionsnehmers. Der angebotene Preis ist nach Zuschlagserteilung ein Brutto-Festpreis und für alle angebotenen Menüs einheitlich. Die Möglichkeiten von Preisanpassungen sind in § 8 dieses Vertrages (Preisanpassung) geregelt.
- (3) Der Essenspreis ist monatlich mit den Zahlungspflichtigen abzurechnen. Die Abrechnung erfolgt tagesgenau. Sämtliche Inkassotätigkeiten führt der Konzessionsnehmer auf eigene Verantwortung und Kosten durch.
- (4) Die Abrechnung des Essens nach dem Bildungs- und Teilhabepaket ist mit der zuständigen Stelle vom Konzessionsnehmer in eigener Verantwortung und unter Beachtung der hierzu ergangenen Vorschriften vorzunehmen.



§ 8 Preisanpassung

- (1) Eine Anpassung des Preises während der Vertragslaufzeit ist nur im Fall von Gesetzesänderungen, wie z.B. einer Erhöhung der gesetzlichen Mehrwertsteuer oder des gesetzlichen Mindestlohns, die während der Laufzeit der Liefer- und Dienstleistungskonzession in Kraft treten, möglich.
- (2) Der Konzessionsnehmer hat die Auswirkungen der Gesetzesänderung gegenüber der Konzessionsgeberin nachzuweisen. Nur wenn und soweit sich solche Auswirkungen nachweislich ergeben, können die Preise angepasst werden. Eine Preisanpassung bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung durch die Konzessionsgeberin, die sie jedoch bei Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen nicht verweigern darf.
- (3) Der Konzessionsnehmer hat eine Preiserhöhung gegenüber der Konzessionsgeberin, den Kitas, der Schule/dem Hort und den Personensorgeberechtigten, mit denen er Schulspeisungsverträge geschlossen hat, drei Monate vor deren geplanten Inkrafttreten anzuzeigen.
- (4) Im Fall einer Senkung der gesetzlichen Mehrwertsteuer oder des gesetzlichen Mindestlohns, die während der Laufzeit der Liefer- und Dienstleistungskonzession in Kraft tritt, auf deren Grundlage der Vertrag geschlossen wurde, ist der Konzessionsnehmer verpflichtet, seine Preise entsprechend der Reduzierung der Kosten seiner Leistungserbringung zu senken. Dies gilt nicht, wenn der Konzessionsnehmer gegenüber der Konzessionsgeberin nachweist, dass die Gesetzesänderung auf die Kosten seiner Leistungserbringung keinen Einfluss hat.
- (5) Jede Preisanpassung bedarf der Schriftform (§ 126 Abs. 2 BGB).

§ 9 Kommunikation und kooperatives Zusammenwirken

- (1) Der Konzessionsnehmer und die Konzessionsgeberin bzw. die Einrichtungen arbeiten kooperativ zusammen, um auf eine hohe Akzeptanz des Angebotes hinzuwirken.
- (2) Jedes Jahr ist mindestens ein Gespräch zwischen dem Konzessionsnehmer und Vertretern der Einrichtungen sowie bei Bedarf mit der Konzessionsgeberin zu führen. Themen dieses Gespräches sind die Zufriedenheit der Kinder und Eltern/Personensorgeberechtigten sowie die Qualität der Verpflegung und weitere abzustimmende Inhalte. Der Konzessionsnehmer benennt einen Ansprechpartner, der regelmäßig bzw. bei konkretem Anlass an Besprechungen teilnimmt.



§ 10 Qualitätskontrollen und Weiterleitungsverpflichtungen

- (1) Die Konzessionsgeberin hat das Recht, sich jederzeit über die Qualität, Quantität, Zubereitung der Verpflegung, Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und Hygienevorschriften zu informieren und diese sowie die Einhaltung der vertraglichen Pflichten zu kontrollieren.
- (2) Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich:
- die Konzessionsgeberin unverzüglich zu unterrichten, falls er nicht mehr im Besitz einer gültigen Gewerbeerlaubnis ist;
 - bei Havarien oder anderen Störungen/Ausfälle o. ä. im Zusammenhang mit der Herstellung und/oder dem Transport der Lebensmittel/Speisen, die sich auf die Versorgung der Kitas und Schule/Hort auswirken, die jeweilige Einrichtungsleitung unverzüglich zu informieren und auf seine Kosten Ersatzlösungen anzubieten;
 - die Kontrollberichte des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes an die Konzessionsgeberin zu übermitteln;
 - die Belege über den Einkauf der Lebensmittel, aus denen sowohl die Bezugsquellen, die Mengen als auch die Lebensmittel selbst klar und deutlich hervorgehen mindestens ein Jahr nach dem letzten Abrechnungstermin zum Zwecke möglicher Kontrollen durch die Konzessionsgeberin aufzubewahren;
 - **bei konkreten Anhaltspunkten für Vertragsverletzungen**, der Konzessionsgeberin oder von dieser beauftragten Dritten zu den üblichen Geschäftszeiten, auch unangekündigt, die Möglichkeit zu geben, stichprobenhaft insbesondere durch Inaugenscheinnahme und Probenentnahme sowie durch Sichtung betrieblicher Dokumente, insbesondere Rechnungen, Lieferscheine, Rezepturen, im Produktionsbetrieb die Einhaltung der Leistungsanforderung zu überprüfen und nachfolgenden Befugnisse einzuräumen:
 - zu den üblichen Geschäftszeiten Grundstücke, Betriebsräume und Transportmittel, in oder auf denen zum Zweck der Leistungserbringung Erzeugnisse hergestellt, behandelt oder transportiert werden sowie die dazugehörigen Geschäftsräume zu betreten;
 - alle geschäftlichen Schrift- und Datenträger, insbesondere Aufzeichnungen, soweit gesetzlich erforderlich, in anonymisierter Form, Frachtbriefe, Herstellungsbeschreibungen und Unterlagen über die im Rahmen der Leistungserbringung bei der Herstellung verwendeten Stoffe einzusehen und hieraus Abschriften, Auszüge, Ausdrucke oder Kopien, auch von Datenträgern, anzufertigen oder Ausdrucke von elektronisch gespeicherten Daten zu verlangen;



- im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzte Mittel, Einrichtungen, Geräte und Behältnisse zur Beförderung von Erzeugnissen zu besichtigen und davon Bildaufnahmen anzufertigen;
 - alle zur Kontrolle erforderlichen Auskünfte zu verlangen, insbesondere solche über die Herstellung, das Behandeln, die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe und deren Herkunft und das Inverkehrbringen;
 - Proben nach ihrer Auswahl zum Zweck der Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen; für Proben wird keine Entschädigung gezahlt.
- (2) Für den Fall, dass der Konzessionsnehmer für die Speisenproduktion, den Transport, die Essenausgabe oder den Betrieb des Bestell- und Abrechnungssystems Subunternehmer einsetzt, verpflichtet sich der Konzessionsnehmer die gesamten, ihm aus dieser Leistungsbeschreibung obliegenden Verpflichtungen weiterzuleiten. Dies gilt auch für Nachweispflichten und Kontrollrechte der Konzessionsgeberin und etwaiger Beauftragter der Konzessionsgeberin.

§ 11 Haftung

- (1) Der Konzessionsnehmer haftet gegenüber der Konzessionsgeberin für Schäden, die schuldhaft durch ihn selbst, sein Personal oder durch sonstige Dritte, die in seinem Interesse die Einrichtung aufsuchen oder, die durch eingesetzte Maschinen, Geräte und Materialien auch ohne Mitwirkung von Personen verursacht werden.
- (2) Wird der Konzessionsgeberin von Dritten (d. h. insbesondere von den Kindern der Einrichtungen, deren Personensorgeberechtigten oder Krankenversicherungen) wegen Schäden, die aufgrund einer erheblichen Schlechtleistung oder in sonstiger Weise entstehen, in Anspruch genommen, so stellt der Konzessionsnehmer die Konzessionsgeberin von diesen Schadenersatzansprüchen frei.
- (3) Der Konzessionsnehmer trägt die Risiken für sein Eigentum, die durch Beschädigung und Diebstahl entstehen, selbst.
- (4) Die Konzessionsgeberin haftet nicht für die Folgen von Unfällen, die der Konzessionsnehmer oder seine Gehilfen bei der Ausführung ihrer Tätigkeit erleiden. Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, die Konzessionsgeberin von entsprechenden Entschädigungsansprüchen einschließlich von Regressansprüchen freizuhalten. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.



- (5) Zur Regulierung von Schäden muss der Konzessionsnehmer bei Leistungsbeginn und während des gesamten Leistungszeitraums über eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung (Versicherung für Personenschäden nicht unter 3 Millionen Euro und sonstige Schäden nicht unter 2 Millionen Euro), die das Risiko im Rahmen der Speisenversorgung abdeckt, verfügen. Auf Verlangen der Konzessionsgeberin ist der Konzessionsnehmer zur Vorlage der Versicherungspolice verpflichtet. Änderungen in der Deckungssumme sind der Konzessionsgeberin unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Hinweis auf steuer- und sozialversicherungsrechtliche Pflichten

Der Konzessionsnehmer ist von der Konzessionsgeberin vor Vertragsschluss darauf hingewiesen worden, dass er (der Konzessionsnehmer) für die Einhaltung von steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten ausschließlich und allein verantwortlich ist. Dies gilt insbesondere für die evtl. eintretende Rentenversicherungspflicht gem. § 2 Nr. 9 SGB VI (arbeitnehmerähnliche Selbstständigkeit). Die Konzessionsgeberin hat dem Konzessionsnehmer vor Vertragsschluss empfohlen, sich durch den für ihn zuständigen Rentenversicherungsträger beraten zu lassen.

§ 13 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der Vertrag hat eine feste Vertragslaufzeit vom 01. Januar 2026 bis 31. Dezember 2030 (entsprechend der gemeldeten Essenteilnehmerzahl).
- (2) Die Konzessionsgeberin und der Konzessionsnehmer können den Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt für die Konzessionsgeberin insbesondere vor, wenn:
- der Konzessionsnehmer aus Anlass der Vergabe eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt;
 - der Konzessionsnehmer gegenüber der Konzessionsnehmerin und/oder den Kitas oder der Schule/dem Hort oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht, zu diesen anstiftet oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibung), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen;
 - der Konzessionsnehmer in einem Speisenversorgungsvertrag Regelungen trifft, die zum Nachteil der Personensorgeberechtigten von den Vorgaben der Leistungsbeschreibung abweichen;
 - die Leistungserbringung durch den Konzessionsnehmer länger als zwei Monate objektiv unmöglich ist.



- (3) Verstößt der Konzessionsnehmer schuldhaft gegen die Pflichten aus den abzugebenden Erklärungen Sonderkost (Anlage 4) und SGB VIII (Anlage 6), ist die Konzessionsgeberin berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
- (4) Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform (§ 126 Abs. 2 BGB).
- (5) Bei der (endgültigen) Schließung eines Kita- oder Grundschulstandortes endet die Speisenversorgung mit Ablauf des letzten Öffnungstags. Schließungen werden dem Konzessionsnehmer spätestens vier Wochen vor Eintritt durch die Gemeinde Wiedemar schriftlich angezeigt. Ein Anspruch auf Ausgleichszahlung aufgrund der Schließung ist ausgeschlossen.

§ 14 Höhere Gewalt, Behinderung und Unterbrechung der Leistung

- (1) Sieht sich der Konzessionsnehmer in der ordnungsgemäßen Durchführung der übernommenen Leistungen behindert oder erkennt er, dass er die Ausführungsfristen/-termine nicht einhalten kann, hat er der Konzessionsgeberin unverzüglich die Gründe und Dauer der voraussichtlichen Behinderung oder Verzögerung mitzuteilen.
- (2) Ausführungsfristen verlängern sich angemessen, wenn die Konzessionsgeberin die Behinderung zu vertreten hat oder sie eine ihr obliegende Mitwirkungshandlung unterlassen oder nicht fristgerecht erbracht hat. Sie verlängern sich ebenfalls angemessen, wenn die Behinderung oder Verzögerung durch Ereignisse höherer Gewalt verursacht wird. Im Übrigen besteht kein Anspruch auf Verlängerung der Ausführungsfristen.
- (3) Sobald überschaubar ist, zu welchem Zeitpunkt die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages wiederaufgenommen werden kann, ist dies der Konzessionsgeberin mitzuteilen.
- (4) Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt, hat der Konzessionsnehmer unter schriftlicher Mitteilung an die Konzessionsgeberin über den voraussichtlichen Abschluss des Auftrages die Leistungen ohne besondere Aufforderung unverzüglich wiederaufzunehmen.

§ 15 Vertragsänderungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Ohne schriftliche Genehmigung der Konzessionsgeberin darf der Konzessionsnehmer seine vertragsmäßige Verpflichtung nicht auf Dritte übertragen.



§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Den Parteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Erhaltensklausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

An Stelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinne und Zweck des Vertrages und seiner späteren eventuellen Ergänzungen gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss der Verträge bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.

Wiedemar, _____

Gemeinde Wiedemar

Konzessionsgeberin

XXXXX

Konzessionsnehmer